Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/57/57/13

Vorlage-Nr.:
1422/2008

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln	15.04.2008	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☒ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Wirtschaftsplan 2008 für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln;
Beantwortung der Anfrage des RM Herrn Brust vom 21.02.2008

In der Sitzung am 21.02.2008 wies RM Herr Brust auf die vorletzte Seite der im Betreff bezeichneten Vorlage hin. Dort heiße es, dass im Betriebsergebnis ein Überschuss von 0,8 Mio. € berücksichtigt worden sei. Auf Seite 183 des HPL-Entwurfes stehe jedoch, dass ein Verlust-Vortrag von 3,8 Mio. € ausgeglichen werden müsse. Er bitte um Erläuterung, wie es einerseits zu einem Überschuss und trotzdem zu einem Verlust-Vortrag komme.

Hierzu nimmt die Betriebsleitung wie folgt Stellung:

Bei den Verlusten bzw. Überschüssen im Eigenbetrieb AWB ist zwischen 2 Betrachtungsweisen zu unterscheiden:

Gebührenrelevante Verluste bzw. Überschüsse

Die Gebühren werden aufgrund von Planungen (z.B. Behälterentwicklung, Abfallmengenentwicklung) festgesetzt, die auf Erfahrungswerten basieren.

Die Gebührenkalkulation ist die maßgebliche Grundlage für den Wirtschaftsplan. Durch Differenzen zwischen geplanter Leistungsmenge und der tatsächlichen Entwicklung kommt es zu Verlusten bzw. Überschüssen in der Ist-Abrechnung für das jeweilige Wirtschaftjahr.

Gemäß Kommunalabgabengesetz (§ 6 Abs. 2) sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Gebührenrelevante Kostenüberdeckungen und –unterdeckungen werden vom Eigenbetrieb AWB innerhalb dieses Zeitraums bei den Gebührenkalkulationen berücksichtigt.

Nicht gebührenrelevante Ergebnisabweichungen

Jedoch entstehen im Laufe des Wirtschaftsjahres auch Ergebnisabweichungen, die nicht über Gebühren ausgeglichen werden dürfen. Ursächlich dafür können sein:

Einnahmeausfälle bei der Stadtkasse

Von der Stadtkasse werden die Gebührenbescheide erlassen. Jedoch können nicht alle Gebühren eingetrieben werden.

Kosten der Liquiditätssicherung

Die Auszahlung der anteiligen Gebühreneinnahmen durch die Stadtkasse erfolgt nicht analog der Fälligkeiten für die Rechnungen der AVG und AWB. Daher entstehen dem Eigenbetrieb AWB Kosten für die Liquiditätssicherung. Bis vor kurzem bestand die Rechtsauffassung, dass diese Kosten nicht dem Gebührenzahler angelastet werden dürfen. Daher wurden diese aus dem allgemeinen Haushalt erstattet. Diese Rechtsauffassung hat sich zwischenzeitlich geändert, so dass jetzt diese Kosten bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW muss der Ausgleich innerhalb der nächsten fünf Jahre erfolgen. Hierfür wurden 3,8 Mio. € im Haushaltsplan 2008 veranschlagt, die aus dem Verlust des Eigenbetriebes AWB im Jahre 2002 resultieren und bislang nicht durch entsprechende Überschüsse ausgeglichen werden konnten.